



Der Minister

Ministerium des Innern NRW, 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtages 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/2757

Alle Abgeordneten

21. Juni 2024

Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-2673

Telefax 0211 871-3355

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen: Gesetzentwurf mit Begründung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

entsprechend Abschnitt I. Ziffer 1. der „Vereinbarung über die Unterrichtung des Landtages durch die Landesregierung“ übersende ich den von der Landesregierung gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des nordrhein-westfälischen Verwaltungsrechts.

Die Verbändebeteiligung wurde eingeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Herbert Reul MdL

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften

A Problem

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie verstärkt die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine konkrete pandemische Lage voraus. Die Befristung des PlanSiG ist seitens des Bundestages letztmalig bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden.

Nach Abschluss der Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 leitet sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in Dauerrecht zu überführen. Vor allem haben sich danach digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Instrumente sollen zur Anwendung außerhalb der Krisensituation zur dauerhaften, rechtssicheren Nutzung zur Verfügung stehen.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Von Seiten der Anwaltschaft wird gefordert, schriftformersetzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zwingend vorgeschrieben ist.

Ferner hat sich aus dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ das Erfordernis ergeben, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stärker zu konturieren.

Des Weiteren ergeben sich aufgrund der Änderungen im Postrecht Änderungsbedarfe im Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsrecht.

Im Verwaltungsvollstreckungsrecht bestehen im Hinblick auf die weitere Digitalisierung des Verfahren noch Unzulänglichkeiten. Weiterhin sind die Vollstreckungsbehörden von digitalen Versteigerungsplattformen abgeschnitten. Ferner wurde seitens der Vollstreckungsgläubiger moniert, dass der Schuldner für den Kostenbeitrag nicht in Regress genommen werden kann.

Im Kostenrecht bestehen Änderungsbedarfe um die bisherige Orientierung an der Abgabenordnung (AO) wiederherzustellen.

B Lösung

Das Verwaltungsverfahrensrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden jeweils selbst. Von erheblicher Bedeutung ist aber, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung), da für die Bürger und Unternehmen eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Durchführung von

Verwaltungsverfahren – auch wenn diesen materielles Fachrecht des Bundes zugrunde liegt – auch landesseitig gewährleistet werden soll. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und bildet die Basis für eine einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder.

Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen in modifizierter Form daher auch in das VwVfG NRW übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG in das VwVfG NRW überführt.

Im Zuge dieser Änderungen des VwVfG NRW werden im Verwaltungsverfahrenrecht als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

Insofern liegt der Nutzen des Gesetzes insbesondere darin, dass diejenigen Regelungen des PlanSiG, die sich bewährt haben, in Dauerrecht übernommen werden und dass weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Übermittlung des Ergebnisses in digitaler beziehungsweise maschinenlesbarer Form.

Im VwVfG NRW und im Landeszustellungsgesetz NRW (LZG NRW) erfolgen die notwendigen Anpassungen aufgrund der aktuellen Änderung des Postrechts.

Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz wird zum einen noch einmal die Aushändigung des Vollstreckungsauftrages modifiziert. Daneben erfolgt eine Öffnung von Versteigerungsplattformen im Internet für die Vollstreckungsbehörden. Zudem erfolgt eine Regelung zum Kostenbeitrag, die künftig eine Überwälzung auf den Schuldner ermöglicht.

Im Gebührengesetz NRW (GebG NRW) werden die Vorschriften zur (Festsetzungs-)Verjährung wieder an die Parallelvorschriften der AO angeglichen.

Daneben werden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen durchgeführt sowie die notwendigen Folgeänderungen berücksichtigt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes NRW (KonnexAG NRW) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen. Soweit bestehende Aufgaben verändert werden, wie beispielsweise durch die Änderungen/Einfügungen der §§ 27a, 27b VwVfG NRW-E oder § 5a Absatz 6 VwVG NRW-E, findet insoweit keine wesentliche Erweiterung dieser Aufgaben statt; teilweise führen die geänderten Aufgaben auch zu einer Erleichterung im Verwaltungsvollzug, da Entscheidungswege gestrafft werden. Zudem kann durch die weitere Digitalisierung der Verfahren eine weitere Rationalisierung und im Ergebnis eine Effizienzsteigerung eintreten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Es sind positive Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die geänderten Verfahrensvorschriften zu erwarten: Alle geänderten Verfahrensvorschriften führen bereits bestehende Regelung in Dauerrecht fort oder erweitern diese. Zusätzliche Aufwände sind damit jedoch nicht verwunden, da bereits bestehende Systeme wie zum Beispiel die auf der EGVP-Struktur basierenden besonderen elektronischen Postfächer für weitere Anwendungsfälle geöffnet werden. Auch durch das als neue Möglichkeit eingeführte qualifizierte elektronische Siegel (für Behörden) ist langfristig eher mit Effizienzgewinnen zu rechnen, da die personengebundene Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturen künftig entfallen kann.

Gleiches gilt für die neuen Möglichkeiten im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung betreffend die Versteigerung auf Online-Plattformen, auch hier werden bestehende Systeme nutzbar gemacht, sodass keine Neuentwicklungen erforderlich sind.

L Befristung

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um Entwürfe von neuen Stammgesetzen, sondern um bereits bestehende Stammgesetze handelt.

2006
2010
91

**Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher,
verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften**

Vom X. Monat 2024

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2010

**Artikel 1
Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW**

Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 25 Beratung, Auskunft
§ 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.

b) Die Angabe zu § 27a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 27a Bekanntmachung im Internet
§ 27b Zugänglichmachung auszulegender Dokumente
§ 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit“.

c) Die Angaben zu Teil VIII bis § 99 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

**„Teil VIII
Schlussvorschriften**

§ 94 Sonderregelungen für Verteidigungsangelegenheiten
§ 95 Einwohnerzahlen
§ 96 Verwaltungsvorschriften
§ 97 Übergangsvorschriften
§ 98 Inkrafttreten“.

2. § 3a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „die Homepage“ durch die Angabe „deren Internetseite“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 und 3 gilt im Fall des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Zugang als eröffnet, wenn die Behörde in ein sicheres elektronisches Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.“

b) Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen;

2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde

a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;

b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;

d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung;

3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,

a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;

b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(4) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung

Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Beratung, Auskunft“.**

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

4. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und

2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

5. § 27a wird durch die folgenden §§ 27a bis 27c ersetzt:

**„§ 27a
Bekanntmachung im Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

§ 27b

Zugänglichmachung auszulegender Dokumente

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach § 3b enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,

b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und

c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder - auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung - dem zuständigen Landesministerium“ durch die Angabe „oder auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung dem zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und wird nach der Angabe „Signatur“ die Angabe „oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.

9. In § 41 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „offenkundig“ durch die Angabe „offensichtlich“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

c) In Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

11. § 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 3a Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

12. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird vor der Angabe „ausgelegt“ die Angabe „nach § 27b“ eingefügt.

b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „bei der Gemeinde“ durch die Angabe „bei einer Gemeinde nach Absatz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Soweit die Anhörungsbehörde in einem Verfahren hierfür einen Zugang eröffnet, können die Erhebung von Einwendungen nach Satz 1 und die Abgabe von Stellungnahmen nach Satz 5 auch elektronisch erfolgen; in der Bekanntmachung nach Absatz 5 ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“

d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Gemeinden“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.

e) In Absatz 6 Satz 6 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

13. § 74 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen“ durch die Angabe „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

b) In Absatz 6 Satz 4 wird die Abgabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

14. § 96 wird § 95 und in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

15. § 98 wird § 96 und die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

16. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97 Übergangsvorschriften

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor dem 1. Januar 2025 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Verfahrensschritte, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach diesem Gesetz in der zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrensschritts jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Ein Verfahrensschritt, der vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung durchgeführt werden soll. § 3a bleibt unberührt.“

17. § 99 wird § 98 und die Angabe „; die in § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft“ wird gestrichen.

18. In § 2 Absatz 2 Nummer 2, § 14 Absatz 6 Satz 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 26 Absatz 2 Satz 4, § 38 Absatz 2, § 42a Absatz 3, § 45 Absatz 3 Satz 2, § 49 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 49a Absatz 4 Satz 3, § 50, § 51 Absatz 5, § 61 Absatz 2 Satz 2, § 63 Absatz 3 Satz 1, § 69 Absatz 2 Satz 1, § 71 Absatz 3 Satz 4, § 71a Absatz 2, § 71b Absatz 6 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1, § 80 Absatz 3 Satz 1 sowie § 94 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

19. In § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 6 Satz 2, § 16 Absatz 2 und 4, § 38 Absatz 2, § 48 Absatz 4 Satz 2, § 49 Absatz 6 Satz 1, § 49a Absatz 4 Satz 3 sowie § 69 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

2010

Artikel 2 Änderung des Landeszustellungsgesetzes

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz NRW - LZG NRW)“.**

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung geändert worden ist.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach Angabe „Zivilprozessordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

5. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dritten Tage“ durch die Angabe „vierten Tag“ ersetzt.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigten Annahme,

3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.
Im Fall des § 181 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.“

b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

7. In § 5a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ sowie die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „siebenten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung zu dieser Form der Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in der elektronischen Version des Amtsblatts der Bezirksregierung oder Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen in der elektronischen Version. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Veröffentlichung einer Benachrichtigung die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments und

4. die Stelle, bei der das Dokument eingesehen werden kann, erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde und wie lange ein Aushang oder die Bereitstellung im Internet angedauert hat. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

10. In § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 6 Absatz 2 Satz 2 sowie § 8 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

2010

Artikel 3 Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Forderungen müssen entstanden sein aus

1. der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
2. der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
3. der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.“

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

1. wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet oder
2. wer für die Leistung, die ein Anderer schuldet, kraft Gesetzes persönlich haftet.“

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Abgabenordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „; eine Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt insoweit durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung ordnet die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn die Voraussetzungen vorliegen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Leistungsbescheid stehen gleich

1. die vom Schuldner abgegebene Selbstberechnungserklärung, wenn der Schuldner die Höhe einer Abgabe auf Grund einer Rechtsvorschrift einzuschätzen hat sowie
2. die Beitragsnachweisung, wenn die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst errechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungsträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ohne Einhaltung der Schonfrist nach Absatz 1 Nummer 3 und ohne Mahnung nach Absatz 3 können beigetrieben werden:

1. Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme sowie
2. Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen, sowie der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2, wenn im Leistungsbescheid über die Hauptforderung oder bei deren Anmahnung auf sie dem Grunde nach hingewiesen worden ist.“

6. § 6a wird wie folgt gefasst:

„§ 6a

Einstellung und Beschränkung der Vollstreckung

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn

1. die Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides gehemmt wurde,
2. der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, bestands- oder rechtskräftig aufgehoben wurde und nicht auf Grund der Entscheidung ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen ist oder der Verwaltungsakt nichtig ist,
3. der Anspruch auf die Leistung vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar erloschen ist,
4. die Leistung, vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar, gestundet worden ist,
5. eine Entscheidung nach § 26 vorliegt oder
7. die Anordnungsbehörde um die Einstellung oder Beschränkung ersucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.“

b) Satz 2 wird aufgehoben.

8. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckungshandlungen nach Absatz 1 auf Widerstand, so kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung der Polizei nachsuchen. Er ist nicht berechtigt, bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs nach § 62 ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.“

9. § 16 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in Geschäftsräumen von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten während der Nachtzeit oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausüben.“

10. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Schuldner ist spätestens mit dem Vorzeigen des Auftrags durch den Vollziehungsbeamten nach § 12 Satz 1 eine Aufstellung zu übergeben, aus der sich die Höhe, der Grund und die Fälligkeit der einzelnen Forderungen ergeben, sofern sich diese nicht bereits aus der Mahnung oder der Erinnerung nach Absatz 1 Satz 4 ergeben.“

11. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2“.

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Öffentliche Versteigerung, gepfändetes Geld**

(1) Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen zu schätzen.

(2) Die öffentliche Versteigerung kann auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Versteigerungsplattformen

1. www.justiz-auktion.de oder

2. www.zoll-auktion.de

erfolgen. Die Versteigerung auf einer Plattform nach Satz 1 findet nach den für die jeweilige Versteigerungsplattform geltenden Vorschriften statt, sofern nicht in diesem Gesetz etwas Anderes geregelt ist. § 31 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 1239 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 gelten zudem die §§ 3 bis 7 der InternetversteigerungsVO vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 508) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.“

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

„§ 32 Versteigerungsverfahren

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Absatz 1 bis 3 und § 818 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten oder die Vollstreckungsbehörde gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, dass der Erlös nach § 39 Absatz 4 hinterlegt wird.“

14. § 40 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 4 gilt auch, wenn

1. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat oder

2. der Schuldner oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zulässt.“

15. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt und nach der Angabe „Zwangsverwaltung“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

16. In § 53 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „Luftfahrzeugen“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

17. In § 54 Satz 1 wird die Angabe „(§ 53 und ähnliche Fälle)“ durch die Angabe „zum Beispiel nach § 53,“ ersetzt.

18. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwangsmittel sind
1. die Ersatzvornahme nach § 59,
2. das Zwangsgeld nach § 60 und
3. der unmittelbare Zwang nach § 62 einschließlich der Zwangsräumung nach § 62a.“

19. § 60 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldenende Maßnahme gestattet. Ein Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte. § 26 findet entsprechend Anwendung.“

20. In § 64 Satz 2 wird die Angabe „(§ 55 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 55 Absatz 2“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistet der Betroffene bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei leistet auf Verlangen der Vollzugsbehörde Vollzugshilfe. Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach § 58 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen anwenden und die zugelassenen Waffen nach § 58 Absatz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der §§ 61 und 63 bis 65 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gebrauchen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vollzug ist einzustellen,
1. sobald sein Zweck erreicht ist,
2. dem Betroffenen die Erfüllung der zu erzwingenden Leistung unmöglich geworden ist oder
3. die Vollstreckungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind.
§ 60 Absatz 3 bleibt unberührt.“

22. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind
1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,

2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die approbierten Tierärzte oder unter deren fachlicher Aufsicht stehenden anderen Personen nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBI. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Vollzugsdienstkräfte der Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nach den §§ 52, 56 und 58 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBI. I S. 2722, 2723) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die nach § 42 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBI. I S. 4253; 2022 I S. 28) in der jeweils geltenden Fassung mit der Überwachung beauftragten Personen,
7. die Bediensteten der für die Überwachung zuständigen Behörden nach § 31 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBI. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Weinkontrolleure,
8. die bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27 und 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
9. die nach § 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBI. I S. 698) und § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBI. I S. 78), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
10. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,
11. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,
12. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Fachkrankenhäusern sowie Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie und für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern und Universitätsklinika,
13. die Fischereiaufseher nach § 54 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,
14. die bestätigten Jagdaufseher nach § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBI. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung,

15. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte nach § 53 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und

16. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 8.1.1 der Anlage VIIIc und Nummer 2.4 der Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach § 41a Absatz 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage XVII und Nummer 2.4 der Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 4.3 der Anlage VIII und Nummer 2.2 und 2.3 der Anlage VIII d der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.

Hinsichtlich des Jagdschutzes sind die Jagdausübungsberechtigten den Jagdaufsehern in Satz 1 Nummer 15 gleichgestellt.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Das gilt nicht, wenn

1. die Umstände es nicht zulassen oder
2. unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Absatz 1 Nummer 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.“

23. § 71 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

24. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 13“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 61, 63 bis 65 PolG NRW)“ durch die Angabe „nach den §§ 61 und 63 bis 65 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

25. § 77 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführungsverordnung VwVG zu erlassen. In der Ausführungsverordnung VwVG sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Schreibgebühren sowie Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Prozentsätze festzulegen. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden. Die Pauschale beträgt

1. 10 Prozent des Betrages, der aufgrund des § 59 Absatz 1 vom Pflichtigen zu zahlen ist,
2. 5 Prozent für den Mehrbetrag, der über 2 500 Euro hinausgeht,
3. 3 Prozent für den Mehrbetrag, der über 25 000 Euro hinausgeht sowie

4. 1 Prozent für den Mehrbetrag, der über 50 000 Euro hinausgeht.“

25. In § 78 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

27. § 79 wird wie folgt gefasst:

**„§ 79
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.“

28. § 80 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Vollstreckung in Landesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Die §§ 3 und 3a bleiben unberührt.“

29. § 82 Satz 2 wird aufgehoben.

30. In § 7 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3, § 46 Satz 2, § 51 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 55 Absatz 3, § 63 Absatz 1 Satz 5, § 70 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

31. In § 10 Absatz 1 Satz 3, § 17 Absatz 3, § 70 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

2010

**Artikel 4
Änderung des Gebührengesetzes NRW**

Das Gebührengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch [einsetzen: Gesetz mit Datum und Fundstelle der letzten Änderung] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 30 bis 32 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 30 Übergangsregelung zu § 20
§ 31 Inkrafttreten“

2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „Umweltinformationsgesetz“ die Angabe „Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658) in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Hochschulgesetz“ durch die Angabe „des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Abgabenordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ und die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch die Angabe „sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure,“ ersetzt.

bb) Nummer 8 wie folgt gefasst:

„8. Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss nach den §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung und deren Geschäftsstellen,“.

4. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2586)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt,

b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ die Angabe „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Verjährung

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist; § 171 Absatz 1 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Wird vor Ablauf der Frist außerhalb eines Vor- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Aufhebung, Änderung oder nach § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW auf Berichtigung der Kostenentscheidung gestellt, ist die Festsetzungsfrist insoweit solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Wird eine Kostenentscheidung in einem Vorverfahren oder mit einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden worden ist. Dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten

Kostenanspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen einer vorausgegangenen gerichtlichen Entscheidung nach § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn eine im Anschluss an die gerichtliche Entscheidung erlassene Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet in diesem Fall spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die gerichtliche Entscheidung unanfechtbar erfolgte.

(3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. § 230 Absatz 1 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
 2. Stundung,
 3. Aussetzung der Vollziehung,
 4. Sicherheitsleistung,
 5. eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung,
 6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
 7. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
 8. die Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gesetzlichen Schuldenbereinigungsplan,
 9. Einbeziehung oder
 10. Ermittlung der Behörde über Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.
- Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur bis zur Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(5) Für Erstattungsansprüche gelten § 171 Absatz 1 und § 230 Absatz 1 der Abgabenordnung entsprechend.“

6. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt hinsichtlich des Zinssatzes entsprechend.“

7. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§30
Übergangsregelung zu § 20**

Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 und 2 über die Festsetzungsverjährung gelten für alle am [einsetzen: Datum des Inkrafttretens des Artikels 4 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

8. § 32 wird § 31.

9. In § 11 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

10. In § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

**2006
91**

**Artikel 5
Folgeänderungen
aufgrund der Änderung Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW**

(1) Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW“ ersetzt.

3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 4“ und die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 und Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 5“ und die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

(2) Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

In § 8 Absatz 6 Satz 2 der Serviceportal. NRW-Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3a Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW“ ersetzt.

(3) Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 18a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist,“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 6, Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Angabe „§ 27b“ und die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

c) In Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 wird jeweils die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

4. In § 38b Satz 2 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

5. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anhörungsbehörde nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ist die Bezirksregierung.“

6. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „einzusehen (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)“ durch die Angabe „nach § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW einzusehen“ ersetzt.

7. In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 39 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)“ durch die Angabe „nach § 39 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise § 75 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW“ ersetzt.

2010

Artikel 6 **Änderung der Ausführungsverordnung VwVG**

Aufgrund des § 77 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist der Betrag gemäß § 17 Absatz 2 (maßgebender Betrag).“

b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Gebühr beträgt bei

1. beweglichen Gegenständen, wenn die Versteigerung oder Verwertung

a) vor Ort erfolgt: 25 Euro zuzüglich 2 Prozent vom maßgebenden Betrag,

b) über eine zugelassene Versteigerungsplattform erfolgt: 20 Euro zuzüglich 1,5 Prozent vom maßgebenden Betrag,

2. der Eintragung einer Zwangshypothek: 30 Euro zuzüglich 2 Prozent vom maßgebenden Betrag,

3. der Versteigerung oder sonstigen Verwertung unbeweglicher Gegenstände, insbesondere bei Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung: 50 Euro zuzüglich 2 Prozent vom maßgebenden Betrag.

Werden im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a mehr als drei Stunden benötigt, so werden für jede weitere Stunde 16 Euro zusätzlich erhoben, wobei die Berechnung je angefangene 15 Minuten erfolgt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Gebühr je Gegenstand erhoben.“

2. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, sowie“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Kosten, die für die Nutzung von zugelassenen Versteigerungsplattformen anfallen.“

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

(3) Die Artikel 1, 2 und 5 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 3 tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Düsseldorf, den X. Monat 2024

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
Hendrik Wüst

Die Ministerin
für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
Mona Neubaum

Der Minister der Finanzen
Dr. Marcus Optendrenk

Der Minister des Innern
Herbert Reul

Die Ministerin
für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration
Josefine Paul

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Karl-Josef Laumann

Die Ministerin
für Schule und Bildung
Dorothee Feller

Die Ministerin
für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung
Ina Scharenbach

Der Minister der Justiz
Dr. Benjamin Lieblich

Der Minister
für Umwelt, Naturschutz und Verkehr
Oliver Krischer

Die Ministerin
für Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Silke Göbbel

Die Ministerin
für Kultur und Wissenschaft
Ina Brandes

Der Minister

für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien
und Chef der Staatskanzlei
Nathanael L i m i n s k i

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das **Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)** wird durch diesen Gesetzentwurf an den von Bund und Ländern gemeinsam im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung des Verfahrensrechts abgestimmten Muster-Entwurf angepasst.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden jeweils selbst. Von erheblicher Bedeutung für die Rechts- und Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik ist jedoch, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Ziel der Konkordanzgesetzgebung ist es insbesondere ein einheitliches Verfahrensrecht in Bund und Ländern zu erreichen, da dies dazu beiträgt, Verfahren effizient und ressourcenschonend abzuwickeln. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des VwVfG NRW basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und orientiert sich daher am oben genannten Muster-Entwurf, der Grundlage für den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/8299) war, und berücksichtigt die Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 20/8878). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 20. November 2023 als „Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom Bundestag beschlossen und ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Soweit ausnahmsweise von der Konkordanz aus sachlichen Gründen abgewichen wird, ist dies im besonderen Teil an der konkreten Norm vermerkt.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus. Das PlanSiG wurde durch den oben genannten Gesetzentwurf bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, damit den Landesgesetzgebern ausreichend Zeit bleibt, entsprechende Regelungen gemäß dem oben genannten Muster-Entwurf in die jeweiligen Landes-VwVfG aufzunehmen.

In den Muster-Entwurf sind auch die Ergebnisse der Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 eingeflossen. Es sollen insbesondere bewährte Regelungen in Dauerrecht überführt werden: Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung.

Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen daher in modifizierter Form auch in das VwVfG NRW übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszuliegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der

elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG in das VwVfG überführt.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zudem zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Von Seiten der Anwaltschaft wird gefordert, schriftformersetzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten bereits zwingend vorgeschrieben ist.

Im Zuge dieser Änderungen des VwVfG NRW werden im Verwaltungsverfahren als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

Zudem erfolgt die Umsetzung einer Zielvereinbarung aus dem in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 6. November 2023 vereinbarten „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“, die die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde in einem maschinenlesbaren Format übermitteln soll, womit die beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens gefördert werden soll. Weiterhin soll das abschließende Ergebnis der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Paragraphen normiert.

Daneben erfolgt eine Anpassung der Bekanntgabefiktion aufgrund des geänderten Postrechts. Dies betrifft auch das **Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**.

Im **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)** erfolgt eine gesetzliche Regelung, dass der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2 VwVG auf den Vollstreckungsschuldner umgelegt werden kann. Eine Regelung existierte hierzu bislang nicht. Daneben erfolgt eine Vereinfachung im Vollstreckungsverfahren betreffend die Information des Schuldners über die zu vollstreckenden Forderungen. Die Aushändigung des Vollstreckungsauftrages wird zugunsten einer Forderungsaufstellung gestrichen. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Versteigerungsplattformen in Internet eröffnet. Ferner erfolgt eine Anpassung an die Reform des Personengesellschaftsrecht.

Im **Gebührengesetz NRW (GebG NRW)** werden die Verjährungsvorschriften überarbeitet und die bisherige Orientierung an der Abgabenordnung (AO) wieder hergestellt.

Ferner werden die infolge der Änderungen im VwVfG NRW und VwVG NRW erforderlichen **Folgeänderungen** umgesetzt. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen, die der Anpassung an die Gestaltungsvorgaben der Veröffentlichungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen dienen, hierzu zählen unter anderem die Ausschreibung der Angaben

„Absatz“ und „Nummer“, die Angabe von Fundstellen der in Bezug genommenen Gesetze sowie die Anpassung von Aufzählungen mit Nummern als erster Gliederungsebene.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geplanten Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3a)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe a (§ 3a Absatz 1 Satz 2)

Der Begriff „Internetseite“ beschreibt sowohl eine einzelne Internetseite, als auch die Gesamtheit aller Internetseiten eines Anbieters unterhalb einer eindeutigen Internetadresse (zum Beispiel www.im.nrw). Hingegen wird der Begriff „Homepage“ in der Regel als die Seite verstanden, die aufgerufen wird, wenn eine Internetadresse ohne weitere Angaben nach der Toplevel-Domain (zum Beispiel .de oder .nrw) aufgerufen wird – synonym wird meist der Begriff „Startseite“ verwendet. Durch die Änderung wird eine inhaltliche Kohärenz der Regelung des VwVfG NRW erreicht, da an anderen Stellen ebenfalls von der/einer „Internetseite“ (der Behörde) gesprochen wird bzw. dies im Rahmen der weiteren Änderungen zur digitalen Verfahren eingeführt wird. Zudem wurde durch das Wort „über“ deutlich gemacht, dass durch die Homepage bzw. Startseite zum Beispiel durch Verlinkung nur der Weg zu den maßgeblichen Informationen vermittelt wird, die Information selbst also gerade nicht dort vorgehalten werden muss.

Zu Doppelbuchstabe b (§ 3a Absatz 1 Satz 4)

Abweichend von der Eröffnung durch Angabe auf der Internetseite nach Satz 2 und 3 regelt **Satz 4** für die Übermittlung einer Erklärung über besondere elektronische Postfächer an die Behörde, dass hier der Zugang als eröffnet gilt, wenn die empfangende Behörde im Rahmen der Eröffnung eines besonderen elektronischen Postfaches in das (zentrale) sichere elektronische Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) eingetragen wird, in der alle von Amts wegen eingetragen werden, die ein besonderes elektronisches Postfach nutzen (u. a. Behörden, Rechtsanwälte, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger). Andernfalls besteht ein Auseinanderfallen hinsichtlich der Eröffnung des besonderen elektronischen Postfaches für die Gerichte, die durch die bloße Eintragung in das Verzeichnis erfolgt und der Eröffnung nach dem VwVfG NRW, die grundsätzlich nach Satz 2 und 3 die Bekanntgabe auf der Internetseite einschließlich der Angabe der technischen Rahmenbedingungen voraussetzt. Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass für das Vorverfahren – auch wenn dieses in Nordrhein-Westfalen aufgrund von § 110 Justizgesetz NRW (JustG NRW) nur einen begrenzten Anwendungsbereich hat – durch die bundesrechtliche Regelung in § 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Erhebung des Widerspruches schriftformersetzend durch Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Postfach nach der Parallelvorschrift des § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG Bund) möglich ist. Die explizite Nennung der Vorschriften des VwVfG Bund sperrt insoweit die Anwendbarkeit der landesgesetzlichen Regelungen. Mangels einer den Sätzen 2 und 3 VwVfG NRW vergleichbaren Regelung im VwVfG Bund richtet sich die Zugangseröffnung in diesen Fällen daher nach den allgemeinen Regelungen des VwVfG Bund, sodass hinsichtlich des Vorverfahrens eine Zugangseröffnung ebenfalls durch die Eintragung in das sichere elektronische Verzeichnis (analog zur Zugangseröffnung für die Kommunikation mit den Gerichten) anzunehmen ist.

Die gewählte Lösung ist auch sachgerecht, da durch die Nutzungspflicht bei Eintragung in das sichere elektronische Verzeichnis für gerichtliche Verfahren gewährleistet ist, dass die entsprechenden Postfächer regelmäßig seitens der Behörde auf Neueingänge kontrolliert werden müssen. Eingänge, die ein Verwaltungsverfahren betreffen, sind dann entsprechend intern zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Öffnung des besonderen elektronischen Postfaches für den Rückkanal durch den jeweiligen Nutzer für Nachrichten der Behörde über das besondere elektronische Postfach bestimmt sich die Zugangseröffnung nach den allgemeinen Regeln bzw. durch spezielle gesetzliche Vorschriften wie zum Beispiel § 4 Absatz 1 Satz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW). Hinsichtlich des Ersatzes der Schriftform durch die Behörde (für den Rückkanal) führt die Regelung ebenfalls zu keiner Änderung, sodass die Regelungen des § 3a Absatz 2 und 3 anzuwenden sind.

Die Regelung von § 3a Absatz 1 Satz 4 weicht insoweit von Konkordanz ab. Dies ist insoweit der Tatsache geschuldet, dass bereits die Sätze 2 und 3 von § 3a Absatz 1 von der Konkordanz abweichend formuliert wurden.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 2)

Aus dem unverändert bleibenden Absatz 2 Satz 1 und 2 ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden, für die nach Absatz 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Absatz 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zugeben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 3 neu gefasst. Nicht in den neuen Absatz 3 übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Absatz 2 Satz 4 Nummer 4. Von der Regelung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und Beweissicherheit aufwerfen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung verzichtbar.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchstabe c (§ 3a Absatz 3 bis 5)

In **Absatz 3** werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes werden gesetzlich zugelassen. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal nach dem geplanten § 9a des Onlinezugangsgesetzes-E (OZG-E, vgl. BR-Drs. 20/8093).

Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatzes aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

In **Nummer 2** sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden nur für den Hin-Kanal zugelassen, um mit dem System Erfahrungen zu sammeln; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP).

In **Nummer 2 Buchstabe a** werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In **Nummer 2 Buchstabe b** werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In **Nummer 2 Buchstabe c** werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt. Für Bürgerinnen und Bürger steht inzwischen mit der Online-Anwendung „Mein Justizpostfach“, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereitstellt, eine kostenlose Möglichkeit zur Einrichtung und Nutzung eines besonderen elektronischen Bürgerpostfaches unter Verwendung der BundID bereit.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4 (De-Mail).

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit **Nummer 3 Buchstabe a** wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Absatz 2. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt (zum Beispiel durch ein „Siegel-Portal“ bzw. einen „Siegel-Dienst“). Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, in einigen Bereichen auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische

Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signiertem Dokument zurück. Gemäß § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nur) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist“. Die Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind. Der Bund wurde durch die Länder im Bundesrat aufgefordert, die Gleichstellung in der ZPO vorzunehmen (BR-Drs. 369/23 (Beschluss), S. 4); dies ist jedoch bisher leider noch nicht erfolgt.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigelegt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Nummer 3 Buchstabe b entspricht unverändert der Nummer 3 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4 (De-Mail).

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Absatz 2 Satz 4 nach Absatz 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Absatz 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das VwVfG NRW darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Absatz 2 Satz 1, so dass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Absatzes 3 entbehrlich ist.

Die bisherige Absatz 3 wird unverändert als neuer **Absatz 4** übernommen.

Absatz 5 ist – wie auch Absatz 4 – ist eine Ordnungsvorschrift. § 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatzes 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit oder auch durch Anbieten einer Speichermöglichkeit.

Absatz 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatzes 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nummer 3 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aus Absatz 3 wird aus § 25 herausgelöst und eigenständig in § 25a geregelt, sodass die **Paragraphenüberschrift** entsprechend neu zu fassen ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in **Absatz 3** wird an dieser Stelle aufgehoben und eigenständig in § 25a geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 25a)

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbarer. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in § 25 Absatz 1 und 2 VwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen.

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirken soll. Da die Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragsstellung durchgeführt werden, wenn sich zum Beispiel das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: Die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht erneut auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in dem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Absatz 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dazu.

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrüblichem elektronischen Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrübliches elektronisches Format“ wird bereits in § 27b VwVfG verwendet.

Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Da die Regelungen des § 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, und da das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Des Weiteren ist zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern zu unterscheiden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allgemeine Regelungen im VwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er zum Beispiel im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen, oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Absatz 3).

Zu Nummer 5 (§§ 27a bis 27c)

Zu § 27a (Bekanntmachung im Internet)

Zu § 27a Absatz 1 Satz 1

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in § 27a ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Die zwingende Veröffentlichung im Internet entwickelt § 2 PlanSiG fort und soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – leisten.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in § 27a Absatz 1 nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in § 72 Absatz 2 Satz 2 oder § 73 Absatz 6 Satz 5, wird in § 27a Absatz 1 Satz 1 eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich machen.

Zu § 27a Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Eine weitergehende Regelung wäre im VwVfG NRW mit Blick auf das Fachrecht auch kompetenzrechtlich nicht möglich, da das VwVfG NRW gegenüber dem Fachrecht subsidiär ist und das Ortsrecht auch bislang außerhalb des VwVfG NRW geregelt wird. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen § 27a Absatz 1 Satz 2 übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG NRW). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das VwVfG NRW im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z. B. § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das VwVfG NRW insoweit eine entwicklungs offene Regelung. Hier stellt Absatz 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Absatz 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

Zu § 27a Absatz 2

Absatz 2 sieht für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Störungen sein bzw. Szenarien, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde nicht über das Internet agieren beziehungsweise erreicht werden kann. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle oder technische Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmevorschrift soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Absatz 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Absatzes 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln. Für Regelungen außerhalb des VwVfG NRW obliegt es dem jeweiligen Regelungsgeber entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wenn Bekanntmachungen nach den dortigen Regelungen ausschließlich digital erfolgen sollen. In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des § 73 Absatz 6 VwVfG NRW wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuelles Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen. Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar. In Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 kann auch Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

Absatz 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird. Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z. B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z. B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann. Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z. B. Leseterminale in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist jedoch keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichbar“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden.

Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichend“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Absatz 1 Satz 2 sieht zu der in Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel technische Störungen sein bzw. Szenarien, in denen die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde nicht über das Internet agieren beziehungsweise erreicht werden kann. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle oder technische Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar. Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt.

In **Absatz 2** werden die Inhalte der Bekanntmachung der Auslegung definiert; weitergehende Anforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Absatz 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von § 3b, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Absatzes 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich dabei der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehenden Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von § 3b enthalten sind.

Zu § 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

§ 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Absatz 2 und 5 PlanSiG.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere einen Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die

Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Absatz 2 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Absatz 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z. B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Absatz 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 68 auch hier gelten.

Zu Nummer 6 (§ 33)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 3a in Bezug auf die Beglaubigung, insbesondere wird hier die Einführung des qualifizierten elektronischen Siegels berücksichtigt.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Es erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 3a in Bezug auf die Form des Verwaltungsaktes, insbesondere wird hier die Einführung des qualifizierten elektronischen Siegels berücksichtigt.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Aufgrund der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts eingeführten neuen Postlaufzeiten, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, ist auch eine Anpassung der Frist der Bekanntgabefiktion erforderlich. Die neuen Laufzeiten sehen vor, dass Universaldiensteanbieter von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent am dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zustellen müssen. Aus diesem Grund ist die Fiktionsregelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 von drei Tagen auf vier Tage zu verlängern, sodass weiterhin eine Bekanntgabefiktion innerhalb der zulässigen maximalen Postlaufzeiten angewendet werden

kann. Zudem erfolgt weiterhin ein Gleichlauf der Fristen für Bekanntgabe durch postalischen Versand und die Bekanntgabe durch elektronische Übermittlung.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Zu Buchstabe a (§ 44 Absatz 1)

Es erfolgt die Übernahme des Wortlauts aus dem VwVfG Bund.

Zu Buchstaben b und c (§ 44 Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 71e)

Die Änderung der vorhandenen Regelung dient als Folgeänderung der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geregelten Schriftformersatzes möglich, aber auch erforderlich sind.

Zu Nummer 12 (§ 73)

§ 73 VwVfG ist aufgrund des neu eingefügten § 27b VwVfG anzupassen.

Zu Buchstabe a (§ 73 Absatz 2)

In Absatz 2 wird durch den Verweis auf § 27b klargestellt, dass die Gemeinden die auszulegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben.

Zu Buchstabe b (§ 73 Absatz 3)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach § 27b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird. Sofern eine Gemeinde von der Anhörungsbehörde zur Verfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 73 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 7)

Aufgrund der Rückmeldungen der Vollzugsbehörden zu den gemachten Erfahrungen gemäß § 4 PlanSiG, die Einwendungen auch einfach elektronisch zu erheben, soll den Behörden ein ermessenfreies Wahlrecht eingeräumt werden, einen Zugang zur Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen auch (einfach) elektronisch zu eröffnen. Diese Formvariante tritt dann neben die bereits in Satz 1 vorgesehen Formvarianten (schriftlich bzw. in elektronischer Form oder schriftformersetzend nach § 3a oder zur Niederschrift), es handelt sich hierbei also um eine zusätzliche Formvariante, die die Behörde für ein konkretes Verfahren eröffnen kann. Von dieser Möglichkeit kann die jeweilige Behörde für konkrete Verfahren Gebrauch machen. Hierdurch können Behörden, die bereits in der Corona-Zeit positive Erfahrungen gesammelt haben, diese Möglichkeit weiter nutzen. Behörden, die hingegen noch keine oder nur wenig Erfahrungen gesammelt haben, können nun zum Beispiel mit kleinen Verfahren erste Erfahrungen sammeln. Hierdurch sind, soweit der Zugang für das konkrete Verfahren eröffnet wird, Einwendung und Stellungnahmen

künftig z. B. per E-Mail oder auch innerhalb von Beteiligungsplattformen (z. B. www.beteiligung.nrw.de) ohne einer § 3a Absatz 2 und 3 vergleichbaren Identifizierung möglich. Der Halbsatz 2 ordnet an, dass in der maßgebenden Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren nach Absatz 5 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen ist, wenn der Zugang eröffnet wurde.

Um, trotz des Abweichens an dieser Stelle von der Konkordanz, im Übrigen weiterhin die Revisibilität von § 73 Absatz 4, insbesondere Satz 1, zu erhalten, wurde die Regelung nicht in Satz 1 integriert, sondern als neuer Satz 7 dem Absatz 4 angefügt.

Zu Buchstabe d (§ 73 Absatz 5)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Buchstabe e (§ 73 Absatz 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 13 (§ 74)

§ 74 Absatz 4 VwVfG ist aufgrund des neu eingefügten § 27b VwVfG anzupassen. Zudem erfolgt eine redaktionelle Änderung in Absatz 6.

Zu Buchstabe a (§ 74 Absatz 4)

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in § 27b Absatz 1 Satz 2 VwVfG geregelt.

Zu Buchstabe b (§ 74 Absatz 4)

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Buchstabe c (§ 74 Absatz 6)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 95)

Der bisherige § 96 wird in den unbesetzten § 95 inhaltlich unverändert verschoben. Als redaktionelle Änderung wird die Angabe „Innenministerium“ durch „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 96)

Der bisherige § 98 wird in den § 96 inhaltlich unverändert verschoben. Als redaktionelle Änderung wird die Angabe „Innenministerium“ durch „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Zu Nummer 16 (§ 97)

Die Aufnahme eine Übergangsvorschrift ist erforderlich, damit die rechtssichere Abwicklung von Verfahren möglich ist.

Grundsätzlich finden nach **Satz 1** auch auf bereits vor dem 1. Januar 2025 begonnene Verfahren die neuen Regelungen Anwendung. Dies ist insbesondere für langlaufende Verwaltungsverfahren, wie zum Beispiel Planfeststellungen oder umfangliche Genehmigungsverfahren, erforderlich, da diese häufig einen längeren Zeitraum, teils mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Damit hier nicht ein früherer Rechtszustand angewendet werden muss, der insbesondere keine Möglichkeiten einer weitergehenden Digitalisierung der

Abläufe bietet, sind auch in diesen Verfahren die neuen Regelungen anzuwenden. **Satz 2** regelt jedoch für bereits vor dem 1. Januar 2025 begonnene Verfahrensschritte, dass diese nach den zum Zeitpunkt des Beginns geltenden Regelungen durchgeführt und beendet werden. Erst der sich dann anschließende Verfahrensschritt kann nach den neuen Regelungen durchgeführt werden. Dies dient der rechtssicheren Abwicklung der Verfahren.

Verfahrensschritte in diesem Sinne sind zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 66 VwVfG NRW oder die mündliche Verhandlung nach § 67 VwVfG NRW im förmlichen Verwaltungsverfahren oder die Auslage von Unterlagen nach § 73 Absatz 2 und 3 VwVfG NRW oder der Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 VwVfG NRW im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

Das Abstellen auf einzelne Verfahrensschritte für die Anwendung neuer rechtlicher Vorschriften wurde bereits in § 6 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG geregelt, sodass bei den Vollzugsbehörden hinreichende Erfahrungen zur Abgrenzung der einzelnen Verfahrensschritte bestehen und insofern nur eine Übernahme dieses Regelungskonzeptes erfolgt, da es die oben genannten Vorteile bietet.

In **Satz 3** erfolgt eine Regelung für Verfahrensschritte die bereits nach altem Recht begonnen wurden, jedoch nach neuem Recht durchgeführt werden sollen. In diesem Fall ist ein bereits begonnener Verfahrensschritt insgesamt nach den neuen Regelungen zu wiederholen.

Gleichwohl kann sich hierdurch, insbesondere mit Blick auf die neuen digitalen Verfahrensweisen, eine Beschleunigung des Verfahrens ergeben, sodass diese Möglichkeit den verfahrensführenden Behörden zur Verfügung stehen soll.

Abschließend wird in **Satz 4** festgelegt, dass die Regelungen zur elektronischen Kommunikation im überarbeiteten § 3a unabhängig von den Übergangsvorschriften Anwendung finden. Die elektronische Kommunikation gemäß des überarbeiteten § 3a ist daher ab 1. Januar 2025 auch in Verfahrensschritten anwendbar, die gemäß Satz 2 im Übrigen nach altem Recht zu Ende geführt werden. Eine Wiederholung des Verfahrensschrittes gemäß Satz 3 nur um die elektronische Kommunikation gemäß des überarbeiteten § 3a zu ermöglichen ist damit nicht erforderlich. Dies dient der Vereinfachung der Verfahren im Vollzug.

Zu Nummer 17 (§ 98)

Der bisherige § 99 wird in den nunmehr unbelegten § 98 übernommen. Der Halbsatz 2 wird aus Klarstellungsgründen gestrichen, da er sich auf das ursprüngliche Inkrafttreten des Gesetzes bezieht und durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 18 und 19

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Landeszustellungsgesetz)

Zu Nummer 1 (Überschrift)

Der Kurzbezeichnung „Landeszustellungsgesetz“ wird die Angabe „NRW“ hinzugefügt.

Zu Nummern 2 (§ 1), 3 (§ 2) und 4 (§ 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bei denen Fundstellen aktualisiert oder ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 4) und Nummer 7 (§ 5a)

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Änderung des Postrechts (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Änderung des Postrechts (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 8 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen

Zu Buchstabe c

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Änderung des Postrechts (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 9 (§ 10)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW)

Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2) und Nummer 2 (§ 4 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die Fundstelle zur Abgabenordnung, die bislang in § 5a enthalten war, wird in den § 5 verschoben, da die Abgabenordnung dort erstmalig genannt wird.

Zu Nummer 4 (§ 5a)

Bislang erfolgte die Entscheidung über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis stets durch die Vollstreckungsbehörde, auch wenn diese im Übrigen einen Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Vollstreckung gemäß § 3a VwVG NRW beauftragt hat. Die Eintragung orientierte sich an § 284 Absatz 9 AO, der ein Ermessen hinsichtlich der Eintragung vorsieht, während der Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung nach der ZPO die Eintragung von Amts wegen anordnet. Dieses Ermessen ist jedoch dahingehend beschränkt, dass grundsätzlich eine Eintragung erfolgen soll, wenn nicht ausnahmsweise ein atypischer Fall vorliegt. Faktisch erfolgte damit auch hier weit überwiegend die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis.

Die Regelung wurde zuletzt mehrfach kritisch hinterfragt. Aus diesem Grund wurden die Interessenträger zu einer möglichen Angleichung an die Regelung der ZPO befragt. Weit überwiegend wurde zurückgemeldet, dass ein Wechsel zu einer Eintragung von Amts wegen,

wenn die Voraussetzungen vorliegen, wünschenswert ist. Dies würde insbesondere zur Vollständigkeit des Schuldnerverzeichnisses beitragen, da nunmehr die Eintragung von Amts wegen angeordnet wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zudem kann künftig auch die Eintragung durch die Gerichtsvollzieher (gemäß § 3a VwVfG NRW nach den Verfahrensregelungen der ZPO) erfolgen, sodass die Beauftragung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung umfassend erfolgen kann. Die Vollstreckungsbehörden tragen jedoch auch weiterhin selbst ein, sofern sie das Verfahren selbst führen und nicht die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung beauftragen, in diesem Fall entfällt jedoch künftig die intendierte Ermessensentscheidung, sodass insoweit auch eine Verfahrensvereinfachung erfolgt. Daneben erfolgt eine redaktionelle Änderung (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Aufzählung durch Buchstaben wird durch eine Aufzählung mit Nummern ersetzt; dies dient der Vereinheitlichung innerhalb des § 6.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung ist im Zusammenhang mit der Einfügung des Absatzes 4 in § 20 zu sehen (siehe insofern auch die Begründung zur Nummer 5) und erfolgt aufgrund praktischer Erwägungen zur Vereinfachung des Verfahrens. Der neue Absatz 4 des § 20 stellt lediglich die Ermächtigungsgrundlage dar; es müsste daher zur Geltendmachung ein gesonderter Leistungsbescheid erlassen werden. Durch die Ergänzung in § 6 Absatz 4 Nummer 2 wird der Erlass eines gesonderten Leistungsbescheides obsolet und klargestellt, dass, sofern im Leistungsbescheid über die Hauptforderung dem Grunde nach auf die Geltendmachung des Kostenbeitrags nach § 1 Absatz 2 Satz 2 (der in § 5 Ausführungsverordnung VwVG hinsichtlich der Höhe festgelegt wird) hingewiesen worden ist, dieser ohne weiteren Leistungsbescheid geltend gemacht werden kann. Es liegt insoweit eine vergleichbare Interessenlage zu Säumniszuschlägen, Zinsen, Kosten und anderen Nebenforderungen vor, die bereits nach aktueller Regelung ohne weiteren Bescheid beigetrieben werden können.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Regelung wird durch die Änderungen wieder auf den Stand vor der letzten Änderung zurückgeführt. Aus Sicht der Vollstreckungsbehörden begegnet die aktuelle Regelung Bedenken im Hinblick auf die beabsichtigte weitere Digitalisierung des Verfahrens, da hierbei zwingend eine Papierunterlage für den Schuldner gedruckt und übergeben werden muss. Auch stellten sich hierbei Einzelfragen im konkreten Vollzug, die nur unbefriedigend zu beantworten waren. Dem der Aushändigung zugrundeliegenden – legitimen – Schuldnerinteresse, Kenntnis darüber zu haben, aufgrund welcher Forderungen konkret die Vollstreckung erfolgt, wird durch eine Änderung des § 19 VwVG NRW Rechnung getragen.

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 16 Satz 3)

Redaktionelle Änderung der Fundstelle.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Wie bereits unter Nummer 3 ausgeführt wurde die bisher gefundene Lösung zur Information des Schuldners über die konkret zu vollstreckenden Forderungen moniert. Nach Auswertung der Rückmeldungen der Vollstreckungsbehörden dürfte durch die Regelung, eine Übersicht der Forderungen (mit Höhe, Grund und Fälligkeit) spätestens im Zeitpunkt der Vollstreckung zu übergeben, für einen interessensgerechten Ausgleich sorgen. Soweit eine solche Übersicht bereits mit der Mahnung oder Zahlungserinnerung erstellt und dem Schuldner zur Verfügung gestellt wird, ist dem Interesse des Schuldners an einer hinreichenden Information aber genügt; überdies dürfte damit ein Großteil der bereits bei den Vollstreckungsbehörden bestehenden und bewährten Vollzugspraxis abgebildet sein, wonach die Verknüpfung von Mahnung und Übersicht vielfach in den eingesetzten Softwareprodukten implementiert ist. Wo dies noch nicht der Fall ist, kann nunmehr Vollstreckungsbehörde den verfahrensmäßig besten Zeitpunkt auswählen. Als spätester Zeitpunkt ist jedoch verbindlich der Beginn der Vollstreckung, durch die Verknüpfung mit dem Vorzeigen des Auftrages nach § 12 VwVG NRW vorgegeben.

Zu Nummer 11 (§ 20 Absatz 4)

§ 20 Absatz 1 VwVG NRW regelt als zentrale Norm, dass die Kosten der Mahnung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last fallen. Eine Parallelvorschrift findet sich in § 788 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Ferner regelt er die Kostentragungspflicht des Schuldners für die Vollstreckungskosten und die Kosten der Mahnung und stellt diesbezüglich eine Rechtsgrundlage dar. Der Begriff des Kostenbeitrags ist nicht identisch mit dem Begriff der Kosten, so dass § 20 Absatz 1 VwVG NRW für die Geltendmachung des Kostenbeitrags nicht direkt herangezogen werden kann. Eine Analogie verbietet sich im Rahmen des Eingriffsrechts.

Durch die Einfügung eines **neuen Absatzes 4** wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Kostenbeitrag, dessen Höhe in § 5 der Ausführungsverordnung VwVG festgelegt ist, ebenfalls beim Vollstreckungsschuldner geltend gemacht werden kann. Hintergrund der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist die wirtschaftliche Betrachtung, die in § 20 VwVG NRW Ausdruck gefunden hat. Der Vollstreckungsschuldner soll auch die Kosten tragen, die mit der Vollstreckung, die er durch seine Säumnis zu verantworten hat, einhergehen. Dies umfasst auch den durch die Behörden, die nicht zugleich auch Vollstreckungsbehörde sind, zu leistenden Kostenbeitrag.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Durch die Änderung wird künftig auch die Versteigerung im Internet geregelt. Der neue **Absatz 1** übernimmt den Wortlaut der bisherigen Sätze 1 und 2 inhaltlich unverändert.

Durch den neuen **Absatz 2** wird in Satz 1 die Möglichkeit einer Versteigerung im Internet über die allgemein zugänglichen Versteigerungsplattformen der Justiz (www.justiz-auktion.de) oder der Finanzverwaltung/des Zolls (www.zoll-auktion.de) eröffnet. Neben einer weiteren Digitalisierung des Verfahrens und den Wegfall der Organisation von Versteigerungsterminen, die zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, kann durch eine Online-Versteigerung zudem ein größerer Erwerberkreis erreicht werden, was potenziell zu höheren Versteigerungserlösen führt. Um den Verwaltungsaufwand im Übrigen gering zu halten, werden die bestehenden und etablierten Plattformen von Justiz und Finanzverwaltung/Zoll für zulässig erklärt. Für Versteigerung über die genannten Plattformen sind gemäß Satz 2 neben dem VwVG NRW die jeweiligen für die Versteigerungsplattform geltenden Vorschriften anzuwenden, dies beinhaltet auch die jeweiligen Versteigerungs- bzw. Nutzungsbedingungen. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass § 31 Absatz 2 VwVG NRW bei

einer Versteigerung im Internet nicht anzuwenden ist, weil weder das Erfordernis der Bekanntmachung von Zeit und Ort der Auktion noch das Beiwohnen eines Gemeindebediensteten zu ständig fortlaufenden Internetauktionen passt. Ferner wird die Anwendung von § 1239 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen, weil die Regelung für Internetversteigerungen nicht praktikabel ist. Im Fall der Plattform www.justiz-auktion.de sind zudem gemäß Satz 4 die §§ 3 bis 7 der InternetversteigerungsVO entsprechend anwendbar, die insbesondere Regelungen zur Registrierung und zur Durchführung der Versteigerung enthalten.
Der neue **Absatz 3** übernimmt den Wortlaut der bisherigen Sätze 3 und 4 unverändert.

Zu Nummer 13 (§ 32)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem erfolgt hinsichtlich der Empfangnahme des Erlöses die Klarstellung, dass auch eine Empfangnahme durch die Vollstreckungsbehörde als Zahlung des Schuldners gilt. Dies ist insbesondere für die künftige Online-Versteigerung von Bedeutung, da bei dieser in der Regel die Vollstreckungsbehörde nach außen tätig wird und nicht der einzelne Vollziehungsbeamte.

Zu Nummer 14 (§ 40 Absatz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 51)

Zu Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 Satz 3)

Redaktionelle Ergänzung der Fundstelle des in Bezug genommenen Gesetzes.

Zu Buchstaben b und c (§ 51 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 53 Absatz 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderungen einschließlich der Ergänzung der Fundstelle des in Bezug genommenen Gesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 54 Satz 1) und 18 (§ 57)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 60 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Absatzes. Die bestehenden Teilsätze 2 und 3 werden aufgelöst und als eigenständige Sätze 2 und 3 fortgeführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 20 (§ 64 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 65)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Unter Buchstabe a) wird der Verweis auf das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe der Fundstelle ergänzt und die bisherigen Abkürzungen aufgelöst; eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Unter Buchstabe b) erfolgt eine Anpassung der Aufzählung und die redaktionelle Klarstellung, dass sich Satz 2 auf den gesamten Absatz bezieht und nicht zur Nummer 3 gehört.

Zu Nummer 22 (§ 68)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Aufzählung der Vollzugsdienstkräfte wird anlässlich diverser zwischenzeitlicher Änderungen an die geltende Rechtslage angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine inhaltliche Erweiterung der Vollzugsdienstkräfte ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 71 Absatz 4)

Der Verweis ist an die geltende Rechtslage anzupassen: Die in Bezug genommenen Regelungen sind im Zuge der Dienstrechtsreform von Bund und Ländern im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt worden; das novellierte Landesbeamtenengesetz enthält keine entsprechende Regelung mehr.

Die Regelung modifiziert § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG. Soweit der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 27 Grundgesetz (GG) tätig wird, können die Länder – sofern keine Öffnungsklausel besteht – nur in „Verfahrensfragen, Fristen und landesspezifischen Besonderheiten“ vom BeamStG abweichen (BT-Drs. 16/4027, S. 20). Eine solche Öffnungsklausel enthält jedoch § 16 Unmittelbarer Zwang-Gesetz (des Bundes, UZwG), wonach die Länder für ihre Vollzugsbeamten „durch Landesgesetz ein dem Grundsatz des § 7 dieses Gesetzes entsprechende Regelung“ treffen können. § 71 VwVG NRW ist inhalts- und in weiten Teilen wortgleich zu § 7 UZwG. Der in § 7 Absatz 4 UZwG in Bezug genommene § 56 Bundesbeamtenengesetz (BBG) findet sich nach der Dienstrechtsreform nunmehr in § 63 Absatz 2 und 3 BBG; er ist die dem § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG inhaltsgleiche Parallelvorschrift für die Beamten des Bundes.

Die landesrechtliche Regelung ist daher an die geltende Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 74)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25 (§ 77 Absatz 2)

Es erfolgten redaktionelle Anpassungen, die für eine bessere Lesbarkeit der Norm beitragen. Hierzu werden insbesondere die Sätze 8 bis 10 in einem einheitlichen Satz 8, der die bisherigen in einzelnen Sätzen gegliederten Unterfälle nunmehr in eine Aufzählung übernimmt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit jedoch nicht verbunden.

Zu Nummer 26 (§ 78 Absatz 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderung der Fundstelle.

Zu Nummer 27 (§ 79) und Nummer 28 (§ 80 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 82 Satz 2)

Der Satz ist für sich genommen nicht verständlich; zudem sind die mit dem Satz bezweckten rechtlichen Änderungen durch Inkrafttreten umgesetzt und damit erledigt, sodass es der Regelung nicht mehr Bedarf. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist er aufzuheben.

Zu Nummer 30 und Nummer 31

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4 (Gebührengesetz NRW)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Paragraphenüberschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Nummer 3 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

In Nummer 7 werden die öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure ergänzt, da diese, wie auch die bereits bisher in Nummer 7 genannten Vermessungs- und Katasterbehörden Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz wahrnehmen, sodass die Aufnahme aus Klarstellungsgründen angezeigt ist.

Zudem wird in Nummer 8 die Fundstelle ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Nummer 4 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt. Zudem wird die bisherige Abkürzung aufgelöst.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Bereits bislang war die gesetzliche Regelung der Verjährung in § 20 an der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 171 AO, angelehnt. Die Vorschrift des § 171 AO wurde aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um einen Absatz 3a ergänzt, der bestimmte Fallkonstellationen regelt. Hierdurch wird die Verjährung unter anderem solange hinausgezögert, bis über einen Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden wurde. Soweit das Gericht nicht abschließend entscheidet, weil zum Beispiel eine weitere Sachaufklärung durch die Behörde erforderlich ist, tritt die Unanfechtbarkeit erst ein, wenn dieser nachfolgende Bescheid unanfechtbar geworden ist. Durch die jetzige Überarbeitung von § 20 Absatz 1 erfolgt insbesondere die Wiederherstellung des Gleichlaufes zwischen dem Gebührengesetz NRW und der Abgabenordnung.

Zu Absatz 1

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden sprachlich angepasst und als Sätze 1 bis 3 übernommen. Während die **Sätze 1 und 2** inhaltlich unverändert bleiben, erhält der **neue Satz 3** eine Ergänzung um den Verweis auf § 171 Absatz 1 der AO, der nunmehr die Hemmung in Fällen höherer Gewalt regelt. Dies war vorher im Absatz 3 enthalten, dessen Regelungsgehalt nunmehr direkt in Absatz 1 und dem neuen Absatz 3 durch Verweise auf die entsprechenden

Vorschriften der AO enthalten ist. **Satz 4** übernimmt die Regelungen des bisherigen Satzes 3 und passt dessen Regelungsinhalt entsprechend der Parallelvorschrift von § 171 AO an, damit der Gleichlauf der Vorschriften wieder hergestellt wird. Mit Blick auf die Terminologie des § 171 Absatz 3 AO wird hier anstelle des „Einspruchsverfahrens“ nicht der Begriff des „Widerspruchsverfahrens“ verwendet, sondern der des Vorverfahrens, so wie er auch in §§ 68 Absatz 1 Satz 1 sowie § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung und in § 110 des Justizgesetzes NRW enthalten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt in **Satz 1 bis 4** inhaltlich die Regelung des § 171 Absatz 3a AO und vervollständigt insoweit zunächst wieder die bisherige Orientierung der Verjährungsvorschriften an die der AO. Um die Lesbarkeit der Norm zu steigern, erfolgt kein Verweis auf die AO, da dieser aufgrund der im Gebührenrecht anderen Gerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeit statt der Finanzgerichtsbarkeit) hinsichtlich der Rechtsfolgen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen ansonsten terminologisch ohnedies hätte angepasst werden müssen. Wird durch die Neufassung der Inhalt des § 171 Absatz 3a AO uneingeschränkt übernommen, so wird in **Satz 4** die nicht ohne Weiteres aus sich heraus verständliche Formulierung des § 171 Absatz 3a Satz 3 AO sprachlich modifiziert (vgl. zur Vorgängernorm OVG NRW, Urteil vom 25. Oktober 1990 – 2 A 816/89 –, Rn. 13, juris). Die Verjährung tritt in den ausgewiesenen Fällen nach der hier getroffenen neuen Regelung zwei Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Aufhebung des beklagten Verwaltungsaktes durch das Gericht erfolgt ist. Der gewählte Zeitraum dürfte dabei den betroffenen Behörden hinreichend Zeit einräumen, im Fall der erfolgreichen gerichtlichen Anfechtung eines Bescheids einen neuen Bescheid unter Berücksichtigung der Gerichtsauffassung zu erstellen. Selbst für Fälle, in denen der angegriffene Bescheid auf einer unwirksamen Gebührenordnung oder -satzung oder eines in diesen enthaltenen einzelnen Gebührensatzes beruht und das Gericht insoweit die Unwirksamkeit festgestellt hat, dürfte der gewählte Zeitraum von über zwei Jahren den Verordnungs- bzw. Satzungsgeber in die Lage versetzen, die Vorschriften gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts zu überarbeiten und eine rechtmäßige Grundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen. Selbst komplexere Regelungs- und Berechnungsfragen, aber auch die Durchführung aufwändigerer Verfahrensschritte wie zum Beispiel eventuell europarechtlich erforderliche Konsultations- oder Notifizierungsverfahren, sollten innerhalb dieses Zeitraums durchführbar sein.

Absatz 2 stellt des Weiteren nun auch durch den Wortlaut klar, dass die Aufhebung des Kostenbescheids - soll sie die ablaufhemmende Wirkung erzeugen - nur innerhalb einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen kann (vgl. hierzu mit überzeugenden Argumenten insbesondere BFH, Urteil vom 5. Oktober 2004 – VII R 77/03 –, BFHE 207, 504, BStBl II 2005, 122, Rn. 16, juris).

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird als neuer **Absatz 3** fortgeführt und sprachlich neu gegliedert. Zudem erhält er einen Verweis auf § 230 Absatz 1 AO, der die Regelung zur Hemmung der Verjährung in Fällen höherer Gewalt bei der Zahlungsverjährung beinhaltet. Diese war vorher zusammen mit demselben Regelungsgegenstand für die Festsetzungsverjährung im Absatz 3 enthalten, dessen Regelungsgehalt nunmehr direkt in Absatz 1 und dem neuen Absatz 3 durch Verweise auf die jeweils entsprechenden Vorschriften der AO ohne inhaltliche Veränderung aufgeteilt wird.

Zu Absatz 4

Der bisherige **Absatz 4** wird inhaltlich unverändert übernommen. **Satz 1** erhält jedoch zur besseren Lesbarkeit eine Auflistung der dort enthaltenen Fälle der Unterbrechung.

Zu Absatz 5

In **Absatz 5** wird die bisherige Regelung des Erstattungsanspruches der Behörde zur Verjährung in Fällen der höheren Gewalt durch nunmehr direkten Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der AO inhaltlich unverändert fortgeführt.

Zu Nummer 6 (§ 21)

Zu Buchstabe a

Die Verweisung auf § 20 wird der geänderten Vorschrift angepasst, sodass die Bezüge wiederhergestellt werden.

Zu Buchstabe b

In **Absatz 4 Satz 1** erfolgt eine redaktionelle Änderung. In **Satz 2** wird der Zinsanspruch dahingehend geändert, dass künftig nicht mehr 0,5 Prozent je Monat fällig werden, sondern durch einen Verweis die allgemeine Zinsvorschrift des § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu Anwendung kommt. Diese sieht einen Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vor. Mit der Änderung einher geht auch eine Änderung des Zinsbeginns: Nach der bisherigen Regelung wurden angefangene Monate nicht verzinst. Nunmehr beginnt die Verzinsung Tag genau mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Die Übergangsregelung ordnet an, dass die geänderten Verjährungsregelungen des neu gefassten § 20 auch für alle zum Tag des Inkrafttretens der Neuregelung noch in laufender Verjährung befindlichen Sachverhalte gelten und ist an Artikel 97 § 10 Absatz 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) angelehnt (vgl. auch BR-Drs. 475/99 S. 44, 99). Die Erfassung auch dieser Sachverhalte durch eine geänderte Verjährungsregelung stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar (vgl. zum Beispiel BVerfG, Beschl. v. 30.05.94 – 2 BvR 746/94, juris; Beschl. v. 31.01.2000 – 2 BvR 104/00, juris, Rn. 8, wonach sogar auch hinsichtlich einer bereits begonnenen strafrechtlichen Verjährung kein Vertrauensschutz besteht). Durch die gesetzliche Neureglung werden abgeschlossene (verjährte) Sachverhalte nicht rückwirkend geändert. Es werden ausschließlich noch nicht abgeschlossene Sachverhalte der Neuregelung unterworfen, deren Anknüpfung zwar in der Vergangenheit liegt, die sich jedoch noch in der laufenden Verjährung befinden. Ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen besteht insoweit nicht, da noch kein hinreichend sicherer Vertrauenstatbestand entstanden ist.

Zu Nummer 8 (§§ 31, 32)

Der bisherige § 32 wird inhaltlich unverändert in den gegenstandlosen § 31 verschoben. Der bisherige § 32 entfällt damit.

Zu Nummer 9 und 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen durch Auflösung von Abkürzungen.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen aufgrund der Änderung des VwVfG NRW)

Zu Absatz 1 (E-Government-Gesetz)

Es werden die Bezüge aufgrund der erfolgten Änderungen des VwVfG NRW wiederhergestellt. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2 (Serviceportal.NRW-Verordnung)

Es werden die Bezüge aufgrund der erfolgten Änderungen des VwVfG NRW wiederhergestellt.

Zu Absatz 3 (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)

In § 25 Absatz 3 erfolgt eine Ersetzung des statischen Verweises durch einen dynamischen Verweis. Hierdurch ist sichergestellt, da stets die aktuelle Fassung des VwVfG NRW zur Anwendung kommt und das Verfahrensrecht nicht auf einem veralteten Stand zurückbleibt. Die Änderungen in § 38 betreffen die Wiederherstellung von Bezügen aufgrund der erfolgten Änderungen des VwVfG NRW. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen in den §§ 18a, § 38b, 39, 40 und 42.

Zu Artikel 6 (Änderung der Ausführungsverordnung VwVG)

Zu Nummer 1 (§12)

Die Änderungen ergänzen die Kostenregelungen für Versteigerungen und Verwertungen aufgrund der Einführung der Online-Versteigerung. Zudem erfolgt eine Neuordnung der Berechnungsmodalitäten.

In Absatz 1 wird zunächst durch den Verweis auf § 17 Absatz 2 der VO VwVG klargestellt, dass die Regelung hier anzuwenden ist. Zugrundzulegen ist daher der Erlös, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt. Begrifflich wird hierzu die Legaldefinition „maßgebender Betrag“ eingeführt, die in den nachfolgenden Regelungen für eine bessere Lesbarkeit sorgt.

Das Gebührengefüge und die Berechnungsgrundlagen werden als neuer Absatz 1a stark vereinfacht: Die bisherigen „Sockelgebühren“ werden als „Grundgebühren“ fortgeführt. Die bisherigen prozentualen Gebühren werden bereits ab dem ersten Euro berechnet und erhoben, die bisherige Berechnung erst ab Überschreiten eines Mehrbetrages („Sockelbetrag“) entfällt. Die Gebühren setzen sich fortan aus der „Grundgebühr“ und der jeweils prozentual errechneten Gebühr vom maßgebenden Betrag zusammen. Die Umstellung erfolgt insoweit annähernd ohne Veränderung: Die Gebühren je Tarifstelle steigen maximal um 1 Euro, im Gegenzug ist die Berechnung jedoch erheblich vereinfacht.

Hinsichtlich der Online-Versteigerung werden gegenüber der Versteigerung vor Ort leicht reduziertere Gebühren (sowohl Grundgebühr, als auch prozentuale Gebühr) eingeführt. Die Gebühren für Online-Versteigerungen werden jedoch je Gegenstand erhoben, während alle anderen Gebühren des Absatzes 1a nach dem Gesamterlös (bzw. dem beizutreibenden Betrag) berechnet werden.

Die bisherigen zusätzlichen Gebühren für besonders lange Versteigerungstermine, die länger als drei Stunden dauern, werden leicht modifiziert übernommen. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zeitgebühren erfolgt die Berechnung künftig, analog zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, je angefangene 15 Minuten. Der zugrundeliegende Stundensatz wird zur vereinfachten Berechnung hierzu von 15 auf 16 Euro angehoben.

Zu Nummer 2 (§ 20)

Als weiteres Regelbeispiel wird die Erstattung der Kosten für die Versteigerungsplattformen bei Online-Versteigerungen aufgenommen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des VwVG NRW einschließlich der notwendigen Folgeänderungen sowie die Änderungen des Gebührengesetzes treten gemäß Absatz 1 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Absatz 2 lässt die Änderungen der Ausführungsverordnung VwVG mit einem Tag Verzögerung zu den Änderungen im VwVG NRW in Kraft treten.

In **Absatz 3** wird geregelt, dass die Artikel 1, 2 und 5 mit den Änderungen des VwVfG NRW, des LZG NRW und den notwendigen Folgeänderungen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Änderungen auf Bundesebene (Außerkräfttreten PlanSiG, Änderung Postrecht) erfolgen.

In **Absatz 4** wird geregelt, dass Artikel 3 Nummer 3 zum 1. April 2025 in Kraft tritt, damit sowohl die Vollstreckungsbehörden als auch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung ausreichend Zeit haben, sich auf die Änderung des Verfahrens einzustellen.